

## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

AM	ORT	BEGINN	ENDE
22. November 2021	Mehrfunktionsraum UG Gemeindeamtsgebäude	20:00 Uhr	22:45 Uhr

<b>VORSITZ</b>	BGM Strobl Johannes		
<b>anwesende Gemeinderäte</b>			
Gemeinschaftsliste Aldrans mit BGM Hannes Strobl - GLA			
Fleischmann Helmut	Stolz Elisabeth	Rösch Hubert	
Eder Birgit	Senfter Martin		
Aldrans Vorwärts			
DI <sup>n</sup> Allmaier-Flögel Christine	Kopriva Thomas	Garber Bernhard	
Gemeindeliste Aldrans und Freiheitliche			
Ing. Eisenführer Gerhard	Krapf Josef		
Die Grünen Aldrans – GRÜNE			
Brandl Ursula	Frischhut Maria	Dr.rer.nat. Reiter Franz	
<b>Schriftführer</b>	Lackner Stefan		

Entschuldigt abwesend: Dr.med.univ. Klimaschewski Lars, Martinek Christoph, Nössing Ursula  
Sonstige Anwesende: DI Brabetz Stefan

### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterfertigung der Niederschrift 07/2021
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Änderung der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes - ORK 302ORK21-02
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes 302-2021-00003 betreffend die GP 1002/2 KG Aldrans
5. Bebauungsplan 302BP21-02 betreffend die GP 1002/2 KG Aldrans
6. Änderung des Flächenwidmungsplanes 302-2020-00004 betreffend die GP 605/4 KG Aldrans
7. Bebauungsplan BP 302BP21-09 betreffend die GP 709/8 KG Aldrans
8. Löschung des Fischereirechtes für die GP 729/11 KG Aldrans
9. Darlehensaufnahme für die Sanierung und den Zubau des Gemeindezentrums
10. Beratung und Beschlussfassung über ein Fahrverbot mit Ausnahmen auf einer Teilstrecke des Gemeindestraße GP 1635 KG Aldrans
11. Grundstücksmauer der GP 612/3 KG Aldrans – weitere Vorgehensweise
12. Beratung und Beschlussfassung: Schanigarten Café Maria - Weiterbetrieb über den Winter
13. Einbau eines Treppenliftes im Gemeindehaus Dorf 34
14. Bericht des Obmannes des Verkehrs- und Infrastrukturausschusses
15. Personalangelegenheiten
16. Anträge, Anfragen und Allfälliges

### Beschlüsse

1. **Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit**  
Der BGM begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 der Tiroler Gemeindeordnung - TGO 2001 fest. Die Niederschrift 07/2021 wird unterfertigt.
2. **Bericht des Bürgermeisters**

- **Covid-Impfungen:** Das Land Tirol will mit Hilfe der Gemeinden eine niederschwellige Impfkation mit niedergelassenen Ärzten durchführen. Diese wurde in einer Videokonferenz mit der BH Innsbruck vorgestellt und soll in weiterer Folge vorbereitet und publiziert werden.
- **Gehsteig Einfahrt Grubenweg:** Mit Herrn Schwemberger vom Aldranser Hof wurde eine Einigung bezüglich seiner Werbetafel gefunden, sodass die Umsetzung der Gehsteigerrichtung in Auftrag gegeben werden konnte.
- **Leader-Projekt:** es wird ersucht, auch Interessenten, die nicht Mitglieder eines Gemeinderates sind, zu nennen, um diese ggf. namhaft zu machen.
- **Gemeindezentrum:** Bei einem Termin mit LR Tratter wurden von diesem zusätzliche € 100.000,- an Förderung für den Umbau und die Sanierung des Gemeindezentrums zugesagt.
- **floMOBIL:** Das Fahrzeug wird bereits angenommen, Tendenz steigend.

Abschließend bringt BGM Strobl zur Kenntnis, dass der in der letzten Sitzung beschlossene Kaufvertrag bzgl. der GP 1002/2 durch eine Änderung der Parzellierung auch geändert werden musste und somit nochmals zu beschließen sei. Auf Antrag des BGM wird die TO einstimmig um Punkt 17 erweitert:

### 17 Ankauf der GP 1002/2 KG Aldrans

Die GP 1002/2 wird laut Vermessungsurkunde des Büro Kofler ZT GmbH in folgende Flächen parzelliert: sozialer Wohnbau 921 m<sup>2</sup>, Uferbereich 606 m<sup>2</sup>, Gesundheitszentrum 1.241 m<sup>2</sup> und beim jetzigen Eigentümer verbleibende Fläche 905 m<sup>2</sup>. Der Vertrag sieht den Ankauf der Flächen für sozialen Wohnbau, für ein Gesundheitszentrum und Uferbereich durch die Gemeinde vor und es ist der jeweils entsprechende (unterschiedliche!) Kaufpreis sowie dessen Bezahlung geregelt. Gesamtkaufpreis etwas geringer als vorher € 379.340,-

Die Abstimmung erfolgt wie in der letzten Sitzung anonym. Die schriftliche Abstimmung ergibt 12 Jastimmen, 2 Neinstimmen und 1 Enthaltung. Der Gemeinderat stimmt dem Ankauf mit dem vorliegenden Kaufvertrag somit mehrheitlich zu.

### 3. Änderung der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes - ORK 302ORK21-02

Die Änderung ist notwendig, weil die GP 1002/2 als landwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen ist und im Freiland liegt. Die bestens mit Infrastruktur erschlossene Fläche liegt außerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen (überörtliche Festlegung des Landes Tirol) und soll einerseits der medizinischen Vorsorge und andererseits zu einem in etwa gleich großem Verhältnis dem sozialen Wohnbau bzw. der Verwertung durch den jetzigen Grundeigentümer zugeführt werden.

Da sowohl die medizinische Vorsorge/Versorgung als auch die Schaffung von leistbarem Wohnraum im öffentlichen Interesse liegen und beides nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung widerspricht, sind die Voraussetzungen für eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gegeben.

Auf Antrag des BGM beschließt der Gemeinderat einstimmig, die ORK-Änderung 302ORK21-02 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Vorbehaltlich des Nicht-Einlangens von Stellungnahmen einer hierzu berechtigten Person oder Stelle wird diese ORK-Änderung einstimmig beschlossen.

### 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes 302-2021-00002 betreffend die GP 1002/2 KG Aldrans

Die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsplans sieht die Umwidmung der derzeit als Freiland gewidmeten Flächen im Norden in eine Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Allgemeinmedizinische Primärversorgungseinheit mit Dienstwohnung mit max. 75 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche (SMPvDw) vor. Im Süden sollen die als Freiland gem. § 41 gewidmeten Flächen als gemischtes Wohngebiet gem. § 38 Abs. 2 TROG mit zeitlicher Befristung gem. § 37a (1) bzw. als Vorbehaltsfläche für geförderten Wohnbau gem. § 52a gewidmet werden. Ein Teil bleibt Freiland im Uferbereich aufgrund roter Zone.

Die geplanten Änderungen im Detail: Umwidmung Grundstück 1002/2 KG 81101 Aldrans rund 905 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2 sowie rund 1241 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Allgemeinmedizinische Primärversorgungseinheit mit Dienstwohnung mit max. 75 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche sowie rund 921 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF einstimmig, den vom

Planer DI Brabetz ausgearbeiteten Entwurf vom 22.11.2021, mit der Planungsnummer 302-2021-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Aldrans im Bereich 1002/2 KG 81101 Aldrans durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird.

#### **5. Bebauungsplan 302BP21-02 betreffend die GP 1002/2**

In Übereinstimmung mit der Widmung der GP 1002/2 werden die für die bauliche Entwicklung gewollten Festlegungen und Zielsetzungen mittels des vorliegenden Bebauungsplanes 302BP21-02 festgesetzt. Die Straßenfluchtlinie wird entlang der Grundgrenzen zu den angrenzenden Verkehrsflächen festgelegt. Die Baufluchtlinien werden gegenüber der Straßenfluchtlinie im Westen mit 8 m zur hinteren Gehsteigkante (laut Vermessung) bzw. im Norden von der Grundgrenze festgelegt. Im Osten wird im nördlichen Abschnitt (Bereich der Parzelle der Landesstraße) der Abstand mit 5 m festgelegt. Gegenüber der östlichen Gemeindestraße wird in der Regel ein Abstand von 3 m fixiert. Lediglich im Bereich der kleinflächigen Parzelle 1004/1 wird der Abstand auf 2 m reduziert oder die Baufluchtlinie folgt abschnittsweise der Kontur des dort bestehenden Garagengebäudes.

Im Süden wird entlang der roten Wildbachgefahrenzone eine absolute Baugrenzlinie festgelegt, im Osten wurde der Gefährdungsbereich (rote Zone) aufgrund der dortigen Verkehrsfläche mittels absoluter Straßenfluchtlinie abgegrenzt.

Im Planungsbereich gilt die offene Bauweise mit den Bestimmungen betreffend die Mindestabstände gem. § 6 Abs. 1 lit. a TBO 2018. Der höchstzulässige oberste Gebäudepunkt wird für das gesamte Gebiet mit 898,00 m üA festgelegt. Die zulässige Zahl der oberirdischen Geschosse gem. § 62 Abs. 4 TROG wird grundsätzlich mit 2 festgelegt. Im Norden findet durch die Beschränkung auf 1 oberirdisches Geschoss der Schutzbereich der dortigen Freileitung grundsätzliche Berücksichtigung. Die Mindestbaumassendichte für den Bereich beträgt 1,00. Im Bereich der nördlichen Sonderfläche wird eine höchstzulässige Baumassendichte von 2,50 festgelegt. Für die übrigen Flächen gilt ein Wert von maximal 1,80.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vom Raumplaner DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Bebauungsplan 302BP21-02 vom 11.11.2021 gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und gemäß § 64 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, vorbehaltlich des Nichteinlangens von Stellungnahmen, zu erlassen.

#### **6. Änderung des Flächenwidmungsplanes 302-2020-00004 betreffend die GP 605/4 KG Aldrans**

Die Widmung einer 196 m<sup>2</sup> großen Restfläche der GP 605/4 wurde vom GR bereits in seiner Sitzung vom 11.05.2020 zu TO 6 gutgeheißen und es liegt nun die abgeschlossene und beschlussfähige Planung vor, welche die Umwidmung von rund 196 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 TROG 2016 in Wohngebiet § 38 TROG 2016 vorsieht.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mehrheitlich, den vom Planer DI Brabetz ausgearbeiteten Entwurf vom 20.7.2021, mit der Planungsnummer 302-2020-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Aldrans im Bereich 605/4 KG 81101 Aldrans durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 mehrheitlich der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **7. Bebauungsplan BP 302BP21-09 betreffend die GP 709/8 KG Aldrans**

Das gegenständliche Grundstück 709/8 befindet sich im Bereich Unterrans, östlich der gleichnamigen örtlichen Straße (GP 1654). Die Fläche fällt von Westen in Richtung Osten steil ab, wodurch eine Neigung mit einem durchschnittlichen Höhenunterschied von rund 7 m entsteht. Für den Bereich existiert bereits ein im März 2018 erlassener Bebauungsplan (BP/102/18). Aufgrund einer neuen

Plangrundlage zur Erweiterung des Bestandsgebäudes soll der vorliegende Bebauungsplan mit geringfügigen Änderungen erlassen werden. Die Gebäudehöhen und Dichten bleiben unverändert. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vom Raumplaner DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Bebauungsplan 302BP21-09 vom 27.10.2021 gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und gemäß § 64 Abs. 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 vorbehaltlich des Nichteinlangens von Stellungnahmen zu erlassen.

#### 8. Löschung des Fischereirechtes für die GP 729/11 KG Aldrans

Auf der GP 729/11 KG Aldrans ist im Grundbuch ein Fischereirecht zu Gunsten der Gemeinde vorgetragen. Dieses wurde durch Grundteilungen „mitvererbt“ und da die gegenständliche Liegenschaft nicht an den Bach grenzt bzw. zum Ausüben der Fischerei am Bach nicht mehr betreten werden muss, beschließt der Gemeinderat einstimmig, die GP 729/11 von der Belastung freizustellen.

#### 9. Darlehensaufnahme für die Sanierung und den Zubau des Gemeindezentrums

Im Voranschlag 2021 ist zur Finanzierung des Um- und Zubaus des Gemeindegemeinschafts eine Darlehensaufnahme vorgesehen. Durch entstandene Mehrkosten sowie die Nichtaufnahme von zwei anderen vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird die Finanzierung dieses Vorhabens geändert wie folgt:

Eigenmittel: Entnahme Rücklage	€ 400.000,-
laufendes Budget	€ 296.000,-
Zuschüsse Land, Bund insgesamt	€ 584.000,-
Darlehen	€ 800.000,-
Gesamtfinanzierung	€ 2 080.000,-

Seitens der Gemeindeverwaltung wurde die Darlehensaufnahme ausgeschrieben und es haben von den 3 angeschriebenen Banken die RLB Tirol und die HYPOTIROL Bank AG ein Angebot abgegeben. Vom Amtsleiter sowie vom Finanzverwalter wurden die Angebote unabhängig voneinander geprüft und nach § 9 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung, LGBl. Nr. 157/2013 wurde für die endgültige Entscheidung über den Abschluss des Finanzgeschäfts an den Gemeinderat eine einvernehmlich getroffene Empfehlung zur Aufnahme des Darlehens bei der RLB Tirol begründet und dokumentiert.

Die Empfehlung lautet, das Darlehen bei der Raiffeisen Landesbank Tirol als Bestbieterin mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einem Sollzinssatz von 0,10 % p. a. per 10.10.2021 mit Bindung an den 6-Monats-EURIBOR – ohne Mindestindikator zzgl. eines Aufschlages von 0,55 Prozentpunkten ohne Rundung aufzunehmen. Auf Basis des 6-Monats-EURIBOR vom 10.10.2021 in Höhe von -0,518 % ergibt sich ein Zinssatz von 0,10 % p. a. Das Konto wird vorerst als Baukonto mit jederzeitiger und kostenloser Zuzählung und Rückführung in beliebiger Höhe geführt werden. Der tatsächliche Darlehensbetrag ergibt sich erst nach der Bezahlung der Schlussrechnungen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das dementsprechende Angebot der RLB Tirol anzunehmen und das Darlehen zu den vorgenannten Konditionen aufzunehmen.

Abschließend wird vom BGM noch festgehalten, dass nach Ende der Bauarbeiten mit dem HKLS-Planer DID Wolfgang Schösser noch einiges zu besprechen sein wird.

#### 10. Beratung und Beschlussfassung über ein Fahrverbot mit Ausnahmen auf einer Teilstrecke des Gemeindestraße GP 1635 KG Aldrans

BGM Strobl schlägt wie von Dr. Molzer angeregt vor, bei der BH Innsbruck um ein Fahrverbot mit Ausnahmen auf der Gemeindestraße GP 1635 vom Haus Prockenhofweg 11 (Mikula) bis zur Einfahrt zur Hasenheide zu beantragen und diesen Bereich als Radweg auszubilden und im Radwegprogramm unterzubringen. GRin Eder hält diesen kurzen Abschnitt für eine Alibiaktion und spricht sich ebenso wie GR Senfter, GR ing. Eisenführer und GR Dr. Reiter für eine Ausdehnung des Fahrverbotes aus. Dieses sollte vom Herzsee bis zur Gemeindegrenze Ampass und hinauf bis zur Landesstraße L 9 gelten, wobei der land- und forstwirtschaftliche Verkehr sowie der Anrainerverkehr auszunehmen wäre. BGM Strobl gibt zu bedenken, dass es dadurch zu Folgewirkungen und Begehrlichkeiten kommen

könnte und auch damit zu rechnen ist, dass Verkehrsteilnehmer des „erlaubten“ Verkehrs von anderen Straßenbenutzern gemäßregelt werden. Die große Variante sei jedenfalls zu bevorzugen.

Auf Antrag des BGM beschließt der Gemeinderat mehrheitlich, zum Schutz der Radfahrer bei der BH Innsbruck um die Erlassung eines Fahrverbotes für Kraftfahrzeuge ausgenommen Anrainerverkehr sowie land- und forstwirtschaftliche Bringung anzusuchen. Das Fahrverbot soll östlich des Herzsee am Beginn der Steigung zu den Prockenhöfen bis zur Einmündung in die L 9 (Aste) sowie zur Gemeindegrenze oberhalb des Taxerhofes gelten.

#### **11. Grundstücksmauer der GP 612/3 KG Aldrans – weitere Vorgehensweise**

Die Grundstücksmauer auf der GP 612/3 liegt auf Gemeindegrund und die Angelegenheit wurde vom Verkehrs- und Infrastrukturausschuss behandelt. Fest steht, dass die Mauer in Richtung Straße hängt und zumindest zur Hälfte baufällig ist. Nach langen Diskussionen im Ausschuss wurden folgende Vorschläge erarbeitet:

- a) Die Gemeinde übernimmt die Kosten für den Abbruch der Mauer um € 20.000,-. Die neue Mauer oder sonstige Böschungssicherung wird nach Stand der Technik auf Eigengrund und auf Kosten der Grundeigentümerin errichtet. Die Grundeigentümerin organisiert diese Arbeiten. Der Grenzabstand des geplanten Neubaus liegt unter 4 m (ident mit der jetzigen Gebäudeflucht Ost) und wird so akzeptiert.
- b) Ablösung des bebauten Gemeindegrundes durch die Grundeigentümerin zum Verkehrswert ohne Kostenbeteiligung an der neuen Mauer durch die Gemeinde.

GR Dr. Reiter spricht sich für die Rückversetzung der Mauer aus – vielleicht wäre dadurch einmal ein Radstreifen möglich. GR Fleischmann würde im Zuge dessen auch die Grundgrenze begradigen – diese hat derzeit einen Knick.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat bei einer Enthaltung durch GR<sup>in</sup> Brandl einstimmig, der oben beschriebenen Variante a) mit einer Begradigung im flächengleichen Tausch zuzustimmen.

#### **12. Beratung und Beschlussfassung: Schanigarten Café Maria - Weiterbetrieb über den Winter**

Auf Grund des durch die Covid-Beschränkungen eher mäßigen Geschäftsganges hat Frau Strack um die Genehmigung zur Weiterführung des Schanigartens über den Winter angesucht. Nachdem die Planungsarbeiten für den Kreuzungsumbau noch nicht abgeschlossen sind, beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem Ansuchen stattzugeben.

#### **13. Einbau eines Treppenliftes im Gemeindehaus Dorf 34**

Eine Hausbewohnerin kann aus gesundheitlichen Gründen kaum noch über die Stiege gehen und hat die Gemeinde um den Einbau eines Treppenliftes gebeten. GR<sup>in</sup> Brandl würde die Angelegenheit gerne im Sozialausschuss behandelt wissen, dieser könnte zusammen mit der Betroffenen versuchen, außer dem angedachten Treppenlift (Angebote zw. € 15.000,- und 20.000,- liegen vor) noch andere Lösungsmöglichkeiten zu finden.

Auf Antrag des BGM überträgt der Gemeinderat diese Angelegenheit einstimmig dem Sozialausschuss.

#### **14. Bericht des Obmannes des Verkehrs- und Infrastrukturausschusses**

GR Ing. Eisenführer berichtet, dass vom Land Tirol bislang noch keine Ergebnisse der beauftragten Planungen für das Verkehrskonzept Aldrans vorliegen und eine Diskussion sowie Entscheidung in dieser Sache ohnehin besser erst der nächste Gemeinderat treffen sollte.

Bezüglich der Kreuzungen im Dorfkern wurde seitens des beauftragten Büros IBPA eine Planung vorgelegt. In diese wurden die Ideen und Vorgaben der Gemeinde nicht wie erwartet eingearbeitet. Dazu wird es kurzfristig noch eine Besprechung in der Landesbaudirektion geben.

GR Kopriva bemerkt, dass es für den ÖPNV-Ausbau einige Vorschläge gibt. Bei den Straßenbahnstudien stellen die Zubringung ins Dorfzentrum und ggf. die Auffangparkplätze ein großes Problem dar. Auch über eine Seilbahnlösung wird derzeit nachgedacht.

Der Ausschuss hat sich für die Ausweitung der 30 km/h Beschränkung auf der Rinner Straße ausgesprochen – diese sollte bis zum Sägewerk hinauf gelten. Ebenso wurde über die von den Verkehrsplanern vorgeschlagenen Ampelregelungen diskutiert.

Auf Antrag des BGM wird die TO einstimmig um die Punkte 14a und 14 b erweitert:

**14a. Diskussion und Beschlussfassung i.S. Verkehrskonzept Aldrans**

Nachdem das beauftragte Planungsbüro noch keine Ergebnisse geliefert hat und es nicht zielführend ist so kurz vor Ablauf der Gemeinderatsperiode so nachhaltige Entscheidungen zu treffen, beschließt der Gemeinderat einstimmig, sich mit diesem Thema erst nach den Gemeinderatswahlen 2022 zu befassen.

**14b. Aufforderung an das Land Tirol zur Vorlage der beauftragten Ergebnisse**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Land Tirol aufzufordern, die beauftragten Ergebnisse bis 01.03.2022 der Gemeinde vorzulegen.

**15. Personalangelegenheiten**

Als Assistentkraft in der Kinderbetreuung wird Frau Mona Asalya (mit Ausbildung und Praxis) vom 1.10.2021 bis 31.08.2022 einstimmig eingestellt.

Als Assistentkraft in der Kinderbetreuung wird Frau Alina Lagerer einstimmig für das KGJ 2021/2022 eingestellt.

Das mit Frau Ines Purtscheller bestehende Dienstverhältnis wird einstimmig im Sinne des § 30 (1) h TGO vom 1.1.2022 bis 31.8.2022 verlängert.

**16. Anträge, Anfragen und Allfälliges**

- BGM Strobl bringt zur Kenntnis, dass auf Grund der bevorstehenden Gemeinderatswahlen die Anzahl der Wahlbeisitzer der Gemeindewahlbehörde vom Gemeinderat festzulegen ist. Die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde sind bis 6.12.2021 zu bestellen.  
Auf Antrag von BGM wird die TO einstimmig um Punkt 18 erweitert:

**18 Festsetzung der Anzahl der Mitglieder der Gemeindewahlbehörde**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Anzahl der Mitglieder der Gemeindewahlbehörde für die kommende Gemeinderatswahl am 27.2.2022 mit 6 festzusetzen. Die Nominierung wird von den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nach deren verhältnismäßigen Stärke erfolgen.

- GR Dr. Reiter berichtet von der letzten Besprechung der AG Rad – der Radstreifen auf der Alten Lanser Straße wäre immer noch wünschenswert und abzuklären. Weiters soll auf der L 38 Ellbögener Straße analog zur L 32 Rinner Straße zumindest bis zur Pension Haidegger und evtl. weiter hinauf ein Radfahrstreifen verwirklicht werden. Ing. Eisenführer wird dieses Thema beim kommenden Termin mit der Landesbaudirektion ansprechen.
- GR Dr. Reiter fragt in Sachen Evaluierung der Schweller im Pfarrtal nach — dies wurde bis jetzt noch nicht gemacht.
- Laut GR Garber gibt es Gerüchte, dass das Thomann Haus von einem Bauträger erworben wurde – dies wird verneint. Anfragen wegen der möglichen Bebauung gibt es einige, ein Verkauf der Liegenschaft ist bislang noch nicht bekannt. Bezüglich der Liegenschaften der Familie Gapp (Jaggler) im Bereich Unternehmerzentrum gib es noch nichts Neues – ein Ankauf durch den Bodenfonds ist derzeit wieder in Diskussion.
- GR Rösch bringt zur Kenntnis, dass die Vereine übereingekommen sind, den Aldranser Advent auf Grund der Covid-Situation mit heutigem Datum abzusagen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen schließt BGM Strobl die Sitzung um 22:45 Uhr.

Die Niederschrift wurde ordnungsgemäß nach § 46  
(4) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 –  
unterfertigt